



Amt
3 - 7. NAT 1981
abt.

55/11

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. April 1981

Nr. 1988

Das Bau-Departement legt den Erschliessungsplan "Dorfplatz", Kantonsstrassen 2. und 3. Klasse in Kriegstetten, zur Genehmigung vor (Baugesetz § 68).

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Der Plan lag vom 14. August bis 13. September 1980 öffentlich auf. Das Bau-Departement wies mit Verfügung vom 13. Februar 1981 eine Einsprache ab. Dagegen erhob rechtzeitig der gleiche Einsprecher Beschwerde:

Walter Langenegger, Metzgerei, Kriegstetten,
vertreten durch Dr. Walter Gressly, Fürsprech und Notar,
Bielstrasse 8, Solothurn.

Der Beschwerdeführer ist als Grundeigentümer legitimiert. Mit ihm ist an Ort und Stelle verhandelt worden.

Der Regierungsrat prüft die vom Bau-Departement vorgelegten Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und weist rechtswidrige oder offen-sichtlich unzweckmässige Pläne zurück (Baugesetz §§ 18 und 69). Dabei ist jedoch zu beachten, dass beim Strassenbau, besonders im überbauten Gebiet, auf topographische Gegebenheiten, ungünstig platzierte Bauten und bestehende Ausfahrten Rücksicht zu nehmen ist. Kompromisse sind häufig unvermeidlich; so auch im vorliegenden Falle. Dazu im einzelnen:

1. Mit dem bereits im ersten Verfahren abgeänderten Plan:
 - Strassenbreite 7.00 m
 - Trottoir auf der Südseite 2.00 m breit
 - Trottoir längs des Metzgereigrundstückes 1.75 m breit

- Einlenkradius von 6.00 m bei der Einmündung Schulhausstrasse hat sich der Beschwerdeführer an der Verhandlung vom 19. März 1981 einverstanden erklärt.

2. Auf die vorgesehene Trennrabatte zwischen Hausvorplatz und Haltenstrasse wird verzichtet. Dafür wird ein 20 cm breiter Randstein mit einem Anschlag von höchstens 10 cm auf einer Länge von ca. 12.00 m versetzt.
3. Mit der Anordnung gemäss Ziff. 2 werden die Zu- und Wegfahrten von beiden Seiten des Vorplatzes her ermöglicht und gewährleistet.
4. An der Aussprache wurden auch die Anpassungsarbeiten besprochen, welche allerdings in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen wären. Der Beschwerdeführer legte jedoch Wert darauf, festzuhalten, dass folgende Arbeiten auf Rechnung des Strassenausbaues auszuführen seien:
 - Gesamte Vorplatzentwässerung.
 - Ergänzen der Foundationsschicht und Planie ganzer Vorplatz.
 - Zurückversetzen des Buchshages um ca. 1.00 m gegen den Garten hin, mit entsprechender Platzanpassung.

Diese Anpassungen sind strassenbaubedingt, weshalb auf die Begehren des Beschwerdeführers einzutreten ist.

Gestützt auf das Ergebnis der Verhandlung, wie unter Ziff. 1 und 4 hiervor festgestellt, hat Herr Langenegger seine Beschwerde gegen die Verfügung des Bau-Departementes vom 13. Februar 1981 zurückgezogen. Es steht somit einer Plangenehmigung nichts mehr im Wege.

Es wird

beschlossen:

Der Erschliessungsplan "Dorfplatz", Kantonsstrassen 2. und 3. Klasse

in der Gemeinde Kriegstetten, wird genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gressly

Ausfertigungen:

Bau-Departement (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes (0)

Kant. Tiefbauamt (4) PG mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4566 Kriegstetten mit 1 genehmigten Plan

Walter Langenegger, Metzgerei, 4566 Kriegstetten, EINSCHREIBEN

Dr. Walter Gressly, Fürsprech und Notar, Bielstrasse 8,
4500 Solothurn z.K.

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

